

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
N I 3
Postfach 120829

53048 Bonn

Familienbetriebe Land und Forst e.V.*
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

info@fablf.de
www.fablf.de
Vorsitzender: Max Freiherr von Elverfeldt
Geschäftsführer: Wolfgang v. Dallwitz

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel
Iban: DE74 1208 0000 4102 4498 00
Bic: DRESDEFF120

*vormals Arbeitsgemeinschaft der
Grundbesitzerverbände e.V.

Berlin, 23. Mai 2019

Nur per Mail

**Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Ihr Schreiben vom 20.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit danken wir für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme
und äußern uns in der Sache, wie folgt:

1. Regelungsanlass, Gesetzesentwurf und Bewertung

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Wolfsbestandes in Deutschland mit zunehmenden Schäden
für die Weidetierhaltung und den grünlandgebundenen Naturschutz hat nach ausdrücklicher
Aufforderung durch das Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit
Schreiben vom 20.05.2019 den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
BNatSchG vorgelegt.

Demnach soll ein neuer § 45a BNatSchG eingefügt werden:

"Umgang mit dem Wolf

*(1) Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (Canis lupus) ist
verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege
zuständigen Behörde. § 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.*

*(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen
keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen
Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit*



bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4.

3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 gelten nicht.

(4) Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise möglichst vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben.“

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesregierung den dringenden Handlungsbedarf zur Sicherung einer verträglichen Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung erkannt und hierzu einen Vorschlag erarbeitet hat.

Im Ergebnis halten wir allerdings die gesetzessystematische Einordnung im Naturschutzrecht für fehlerhaft, die Einbeziehung des Jagdausübungsberechtigten für unzureichend, die Entnahmevoraussetzungen nicht hinreichend konkretisiert und vermischen wir zudem in der Gesetzesbegründung eine Auseinandersetzung mit dem seitens zahlreicher Land- und Forstwirtschaftsverbände unter dem Dach des "Aktionsbündnisses Forum Natur" schon im Frühjahr vorgelegten "Wildtiermanagement Wolf - Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands".

2. Inhaltliche Würdigung im Einzelnen

2.1 Gesetzessystematische Einordnung

Der vorgelegte Referentenentwurf begegnet bereits auf Ebene der Rechtskreiszuordnung erheblichen Bedenken.

Das deutsche Recht in Bund und Ländern behandelt nach dem Trennungsprinzip die Rechtskreise des Naturschutz- und des Jagdrechts als unabhängig voneinander und sichert die Eigenständigkeit beider über sogenannte Unberührtheitsklauseln.

So heißt es in § 37 Abs. 2 BNatSchG:

"Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden."

Und § 39 Abs. 2 BNatSchG formuliert:

"Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/ EWG zulassen."

Dieses bewährte Trennungsprinzip wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in zunehmendem Maße missachtet und aufgeweicht, zuletzt etwa im Jahr 2017 mit der Neuregelung des Umgangs mit invasiven Arten in § 40a BNatSchG. Die Vorschrift hätte rechtssystematisch ihren ordentlichen Platz im Bundesjagdgesetz finden müssen. Diesen Weg einen Vermischung getrennt zu haltender Rechtskreise setzt der jetzt vorgelegte Referentenentwurf eines § 45a BNatSchG fort, indem er den Umgang mit dem Säugetier Wolf, der biologisch nicht anders behandelt werden kann als Fuchs, Luchs oder Wildkatze, sachwidrig nicht im Jagdrecht, sondern im Naturschutzrecht regelt.

Wir fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Trennung der Rechtskreise von Naturschutz- und Jagdrecht aufrechtzuerhalten und die jetzt vorgesehene Neuregelung des weiteren Umgangs mit dem Wolf im Jagdrecht anzusiedeln.

2.2 Unzureichende Einbeziehung des Jagdausübungsberechtigten

Unabhängig von dieser bereits im Grundsatz unrichtigen gesetzssystematischen Einordnung der Entwurfsfassung des § 45a BNatSchG ist auch sonst die Position des Jagdausübungsberechtigten grob unzureichend ausgestaltet. Maßstab ist insoweit nicht nur das Jagdrecht, sondern auch das Naturschutzrecht selbst mit seiner insoweit maßgeblichen Vergleichsvorschrift des bereits angesprochenen § 40a BNatSchG zur Regelung der invasiven Arten.

Jagdrechtlich sind die Rechtsfiguren des Jagdrechtsinhabers und des Jagdausübungsberechtigten zentrale Ordnungsträger des Rechtskreises. Seit dem Jahr 1848 sind Grundeigentum und Jagdrecht untrennbar miteinander verbunden und ist der Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber, sei es als Jagdgenossenschaft oder als Eigenjagdinhaber, der Träger des ausschließlichen Rechts, das Wild zu hegen und zu bejagen. Der Jagdrechtsinhaber kann dieses Jagdrecht als Jagdausübungsberechtigter selbst wahrnehmen oder aber an einen personenverschiedenen Jagdausübungsberechtigten weitergeben.

Diese starke Stellung des Jagdrechtsinhabers und des Jagdausübungsberechtigten, denen die volle Verantwortung für die Hege und die Jagd in ihrem Revier obliegt, wurde bislang auch im Naturschutzrecht geachtet.

So formuliert der § 40a BNatSchG zu den invasiven Arten:

"Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt. Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festgelegt. Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechnigten, Maßnahmen ohne Einsatz fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht."

Selbst bei sachwidrig nicht im Jagd-, sondern im Naturschutzrecht verorteten Regelungen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bislang die zentrale Ordnungsfunktion von Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechnigtem in den Revieren anerkannt und naturschutzbehördliche Interventionen unter ein grundsätzliches Einvernehmenserfordernis gestellt, auch um den Rechtsfrieden im ländlichen Raum zu sichern.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf sieht nur noch eine *"Berücksichtigung"* des Jagdausübungsberechnigten vor und dessen Information *"nach Möglichkeit vor Beginn der Maßnahme"*.

Wir fordern die Bundesregierung und namentlich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit deutlich auf, im Fall der Aufrechterhaltung der von uns gerügten fehlerhaften Rechtskreiszuordnung jedenfalls sicherzustellen, dass der § 40a BNatSchG vollständig als Vorbild für den neuen § 45a BNatSchG übernommen wird, mithin eine umfassende Einvernehmensregelung mit grundsätzlicher Vorabinformation des Jagdausübungsberechnigten gilt. Eine solche Übernahme des § 40a BNatSchG ist schon deshalb geboten, weil nicht für jede Tierart innerhalb des BNatSchG eine eigenständige Regelung mit jeweils eigenem Mechanismus zur Berücksichtigung des Jagdausübungsberechnigten geschaffen werden kann, sondern insoweit Regelungsgleichläufigkeit und Verlässlichkeit bestehen müssen.

2.3 Entnahmevoraussetzungen

Weiter lässt der Referentenentwurf in der Entwurfsfassung des § 45a BNatSchG die absehbar streitanfällige Frage offen, ob im Entnahmefall lediglich einzelne Wölfe oder aber auch ganze Rudel entnommen werden dürfen.

Familienbetriebe Land und Forst

So soll der neue § 45a Abs. 2 BNatSchG lauten:

"(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf."

Demgegenüber heißt es in der Begründung:

"Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass zur Abwendung drohender ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Nutztierrisse erforderlichenfalls auch mehrere Tiere eines Rudels oder auch ein ganzes Wolfsrudel entnommen werden können."

Wir fordern die Bundesregierung auf, unabhängig von der Rechtskreiszuordnung hier terminologisch nachzubessern und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in der Vollzugspraxis den neuen § 45a BNatSchG neu zu fassen:

"(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels bis hin zu dem gesamten Rudel in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf."

2.4 Verweis auf "Wildtiermanagement Wolf - Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands"

Im Übrigen verweisen wir für alle grundsätzlichen Fragen einer Einordnung des Wolfes in bestehende und zu schaffende Regelwerke auf den seitens zahlreicher Land- und Forstwirtschaftsverbände unter dem Dach des "Aktionsbündnisses Forum Natur" schon im Frühjahr vorgelegten und hier erneut anliegenden Plan eines "Wildtiermanagement Wolf - Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands" **und fordern die Bundesregierung auf**, diesen Vorschlag einer künftigen gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

